

§ 2 Bgld. LÖV 2004 Offenhaltezeiten für bestimmte Verkaufsstellen

Bgld. LÖV 2004 - Bgld. Ladenöffnungszeitenverordnung 2004

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Abweichend von den Bestimmungen des § 1 dürfen darüber hinaus offen gehalten werden:

1. Bäckereibetriebe ab 05.30 Uhr,
2. Antiquitätenmessen von Montag bis Freitag bis 22.00 Uhr,
3. Verkaufsstellen von Süßwaren von Montag bis Freitag am Abend eine Stunde über die in § 1 festgelegten Offenhaltezeiten hinaus,
4. Verkaufsstellen für Naturblumen, Süßwaren und Obst, die im Gelände oder beim Eingang von Krankenanstalten gelegen sind, an Samstagen bis 20.00 Uhr,
5. Verkaufsstellen, die in unmittelbarer Nähe eines für den Kleinverkauf bestimmten Marktes gelegen sind, für den Verkauf von Waren, die Gegenstand des Marktverkehrs sind, von Montag bis Freitag während der Marktzeit.

In Kraft seit 29.01.2004 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at